



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

(alle elektronisch)

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4221
Fax +49 228 99-300-807-4221

bearbeitet von:
Gabriele Peschken

Referat WS 12

ref-ws12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) 2101 „Bauwerksinspektion“, Ausgabe 2022 - Geltungsbereich

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/4 vom 28.02.2022

Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 24.11.2022, übersandt mit E-Mail vom 19.01.23 GDWS-Az.: 3800U21-215.04/0003-002

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/4

Datum: Bonn, 04.04.2023

Seite 1 von 2

Mit Bezugserlass wurde die Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) 2101 „Bauwerksinspektion“ Ausgabe 2022 eingeführt. Abweichend vom Bezugserlass (der Geltungsbereich der VV-WSV 2101, Ausgabe 2022 nun wie folgt neu gefasst:

- Die VV-WSV 2101, Ausgabe 2022, gilt für alle Bauwerke, die in der Unterhaltungslast der WSV stehen (Objektbeziehung W, E und U nach GDWS-Verfügungen 3800U21-215.04/0004-004 vom 19.12.2019 sowie vom 01.10.2020). Alle Bauwerke der Objektbeziehungen W, E und U sind entsprechend in WSVPruf zu führen.

Dabei ist folgendes zu beachten:





Seite 2 von 2

- Bei den Bauwerken der Objektbeziehung E ist für die Durchführung der Bauwerksinspektion grundsätzlich die WSV als Eigentümerin verantwortlich. Falls die Durchführung der Bauwerksinspektion nach VV-WSV 2101 im Nutzungsvertrag dem Dritten übertragen wurde, sind die Ergebnisse der Inspektionen gleichwohl in WSVPruf zu dokumentieren. Ich weise darauf hin, dass bei den Objekten der Objektbeziehung E generell zu überprüfen ist, ob tatsächlich ein verkehrliches Interesse vorliegt. Bei Objekten, bei denen kein Verkehrsbezug mehr besteht, ist eine Entbehrlichkeitsprüfung gemäß VV-WSV 2603 durchzuführen.
- Die VV-WSV 2101 gilt ebenfalls für Bauwerke in der Unterhaltungslast des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die entsprechend der eigenen Zuständigkeit der WSV einen Verkehrsbezug aufweisen (Objektbeziehung U). Daneben ist die VV-WSV 2101 für alle weiteren Bauwerke der Objektbeziehung U anzuwenden.

Bei Erteilen strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigungen (Bauwerke der Objektbeziehung D) ist im Einzelfall zu prüfen, welche Regelungen aus der VV-WSV 2101 als Nebenbestimmungen mit aufgenommen werden können, um eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhüten oder auszugleichen.

Der Bezugserlass gilt in allen anderen Punkten weiterhin.

Im Auftrag

Gabriele Peschken